Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/4/20 9Os160/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1972

Norm

StPO §281 Z5 C

Rechtssatz

Floskeln wie "der Angeklagte mußte wissen" oder "es mußte ihm bekannt sein" vermögen keinesfalls eine ausreichende sowie rechtlich einwandfreie Begründung für die Annahme einer dolosen, von Schädigungsabsicht getragenen (amtsmißbräuchlichen) Handlungsweise abzugehen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 160/71
  Entscheidungstext OGH 20.04.1972 9 Os 160/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0099608

Dokumentnummer

JJR_19720420_OGH0002_0090OS00160_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at